

## Montagebedingungen

### 1. Arbeitskosten

- 1.1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt normal 40 Stunden. Lauf- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Für die geleistete normale Arbeits-, Vorbereitungs-/Nacharbeits- Fahrtzeit wird pro Stunde berechnet:

Montagetechniker: € 65,00 (Fahrtzeiten: € 52,00)

Inbetriebnahme Techniker: € 75,00 (Fahrtzeiten: € 60,00)

Softwarespezialist: € 87,50 (Fahrtzeiten: € 70,00)

Montagehelfer: € 30,00

Zuschläge für Arbeiten und Fahrzeiten ab der 9. Stunde,  
bzw. ab 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr: 25 %

Zuschläge für Arbeiten und Fahrzeiten vor 6:00 Uhr, nach 18:00 Uhr  
und an Samstagen: 50 %

Zuschläge für Arbeiten und Fahrzeiten an Sonntagen: 100 %

Zuschläge für Arbeiten und Fahrzeiten an Feiertagen: 150 %

- 1.2. Auslösesatz pro Tag ohne Übernachtung:

Ländergruppe:	Inland	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Auslöse	€ 35,00	€ 40,00	€ 50,00	€ 55,00	€ 65,00

- 1.3. Übernachtungspauschale mindestens oder nach Beleg entsprechend mehr:

Ländergruppe:	Inland	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Übernachtungspauschale	€ 45,00	€ 70,00	€ 80,00	€ 100,00	€ 110,00

- 1.4. Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit und Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem im vorgelegten Montagebericht mindestens täglich/wöchentlich zu bescheinigen.

- 1.5. Bei Montagen vor Ort wird die volle tägliche Arbeitszeit, mindestens 8 Stunden täglich berechnet auch wenn das montagepersonal ohne Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu leisten.

- 1.6. Sofern an Wochenenden oder Feiertagen keine Heimreise vorgenommen und nicht gearbeitet wird, werden für diese Tage die vollen Spensätze in Anrechnung gebracht.

## 2. Fahrtkosten

- 2.1. Die Fahrtkosten mit einem PKW betragen € 0,65 und für Transporter/LKW € 1,- pro Kilometer, wobei die jeweilige Entfernung vom Einsatzort zum Herstellerwerk oder nächstliegende zuständige Servicestelle in Abrechnung gebracht wird. Werden anlässlich einer Reise mehrere Montagen durchgeführt, so werden die Fahrtkosten anteilig berechnet. Die Fahrtkosten mit der Bundesbahn oder mit dem Flugzeug werden nach Aufwand abgerechnet, wobei bei den Fahrten mit der Bahn die 1. Klasse benutzt werden darf. Ebenfalls werden die Aufwendungen, Mietwagen, Taxi, Telefon etc., die in Zusammenhang mit der Reise entstehen, in Rechnung gestellt.
- 2.2. Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach Aufwand und Beleg in Rechnung gestellt.

## 3. Abrechnung


- 3.1. Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage gegen Vorlage des Montageberichtes.  
  
Die Rechnungsbeträge sind nach Rechnungserhalt sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen.  
  
Werden vom Auftraggeber dem Montagepersonal weitere Leistungen, welche nicht durch eine zusätzliche Vereinbarung abgesprochen oder vertraglich festgelegt wurden, kostenfrei zur Verfügung gestellt, so berührt dies die Montage-Endabrechnung nicht.
- 3.2. Die Vergütung allgemeiner Leistungen im Hause **BETH** (Montagevorbereitung, Fertigung von Plänen und Anleitungen, Montageüberwachung, Beiträge für Montage- und Haftpflichtversicherung) erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung.
- 3.3. Wird die Ablösung des Montagepersonals aus einem nicht von **BETH** zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.4. Bei längeren und größeren Montageaufträgen behalten wir uns vor, Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

## 4. Sicherheitsvorschriften, Arbeitsbedingungen

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- 4.2. Die Gefahr trägt der Auftraggeber.

## 5. Zusatzbedingungen

**Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und Gefahr, zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:**

- 5.1. Hilfskräfte aus anderen Gewerken wie bspw. Maurer und sonstige eventuell erforderliche Handwerker nach Anforderung unseres Montagepersonals. Unser Montagepersonal ist nicht verpflichtet, eventuell anfallende Handwerksarbeiten, betriebliche Elektroarbeiten oder sonstige Hilfsarbeiten durchzuführen. Die Erstellung von notwendigen Fundamenten zur Befestigung der Maschinen ist generell vom Auftraggeber und auf dessen Kosten durchzuführen.
  - 5.1.1. Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montageteile.
  - 5.1.2. Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- 5.2. Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeug usw., sowie die nötigen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Dichtungs- und Schmiermaterial.
  - 5.2.1. Die technische Hilfestellung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt er diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
  - 5.2.2. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist  berechtigt, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle durchzunehmen und die Kosten zu berechnen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 5.3. Elektroanschlüsse, Druckluftanschlüsse einschließlich der sonst erforderlichen normalen Verhältnisse, wie Heizung und Beleuchtung.
- 5.4. Die Bereitstellung von entsprechenden geeigneten Werkstücken und Referenzteil, um einen Probelauf der Maschine durchführen zu können.
- 5.5. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsmäßig, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels im Abnahmeprotokoll schriftlich vorbehalten hat.

- 5.6. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftraggeber ohne seine Genehmigung Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat. Gleiches trifft zu, wenn keine Original-Ersatzteile eingebaut werden.
- 5.7. Verzögert sich die Montage ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals, zu tragen. Dasselbe gilt auch, wenn der Liefergegenstand ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Betrieb genommen werden kann.
- 5.8. Der Auftragnehmer haftete unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur für eine von ihm nicht ordnungsgemäß durchgeführte Montage. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, von ihm nicht ordnungsgemäß ausgeführte Montage und Teile abzuändern oder zu erneuern.
- 5.8.1. Nach Abnahme der Montage haftet der Auftragnehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 5.8.2. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
- 5.8.3. Sofern der Auftragnehmer mangels geeigneter Mitarbeiter oder wegen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Montagepersonal rechtzeitig zu entsenden, so begründet dies keinerlei Ansprüche des Auftraggebers.
- 5.8.4. Werden ohne Verschulden des Arbeitnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## 6. Sonstiges

- 6.1. Für alle Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.
- 6.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist D-59964 Medebach.
- 6.3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, ist ausschließlich Gerichtsstand das Amtsgericht in D-59964 Medebach.
- 6.4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 7. Ergänzende Konditionen

- 7.1. Für den elektronischen Hauptanschluss vom Stromnetz zum Schaltschrank der Maschine ist der Auftraggeber zuständig (Material, Verlegung und Anschluss).
- 7.2. Das Stromnetz des Auftraggebers muss eine konstante Spannung aufweisen. Die zulässigen Toleranzen betragen beispielsweise für Schaltgeräte maximal +/- 5%, für Motoren +/- 5%.
- 7.3. Im Bereich der Maschine muss eine zugfreie Umgebungstemperatur von durchschnittlich 18° C bis 25° C bestehen.
- 7.4. Es darf keine unzulässige große Staubbildung bestehen, etwa hervorgerufen durch Bauarbeiten in der Nähe des Aufstellungsortes der Maschine.
- 7.5. Der Auftraggeber muss einen verantwortlichen Vertreter benennen, damit die Verbindung zum Montagepersonal des Unternehmens sichergestellt wird.
- 7.6. Sind aus der Nichterfüllung resultierende Umstände derart, dass dem Auftragnehmer die Durchführung der Arbeit nicht zuzumuten ist, so kann er die Durchführung unbeschadet mit dem ihm zustehenden Rechten ablehnen.
- 7.7. Die vorstehenden Bedingungen werden durch einschlägige, gesetzliche und tarifliche Vorschriften und Abrechnungen ergänzt. Sie ändern sich, wenn sich die genannten Bestimmungen und Abmachungen ändern.

Im Übrigen gelten über die Montagebedingungen hinaus unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen - Stand 07/2012 - sofern nicht anderweitig vereinbart.

**BETH** Medebach • Germany **BETH Sondermaschinen GmbH**

## ANHANG: Gruppeneinteilung der Reiseländer (Auszug)

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Kroatien	Belgien	Dänemark	Argentinien
Polen	Frankreich	Finnland	Australien
Rumänien	Indien	Großbritannien	China (Shanghai)
Russ. Föderation	Italien		Kanada
Slowakei	Niederlande		Mexiko
Slowenien	Österreich		Norwegen
Tschechien	Spanien		Schweden
Ungarn			Schweiz
			USA